



B e k a n n t m a c h u n g

über die Aufstellung des Bebauungsplans „Schlangenbau“ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB (Baugesetzbuch)

Der Stadtrat der Stadt Neutraubling hat in seiner Sitzung am 07.12.2023 beschlossen, den Bebauungsplan

„Schlangenbau“

aufzustellen.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke mit den Flurnummern **(siehe Lageplan)**: Fl.Nr. 78 sowie 79 der Gemarkung Neutraubling.

Die Änderungsfläche wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: Wohnbebauung Sudetenstraße 15 - 27
- Im Westen: Inselweg
- Im Süden: Teichstraße
- Im Osten: Sudetenstraße

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB als Maßnahme der Innenentwicklung.

Im beschleunigten Verfahren müssen keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Auf den Umweltbericht kann ebenfalls verzichtet werden.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung (gekürzt):

Um die städtebauliche Entwicklung effektiver steuern zu können und um den Innenstadtcharakter nicht zu gefährden, beabsichtigt die Verwaltung den Bebauungsplan „Schlangenbau“ aufzustellen.

Durch die Bauleitplanung soll das Gewerbe im Erdgeschoss gesichert werden. Um dies zu erreichen, werden hier nun konkrete Festsetzungen hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung getroffen.



Lageplan
Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schlangenbau“

Neutraubling, _____

Stadt Neutraubling

Stadler
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln.

Angeheftet am: _____
Abgenommen am: _____

Unterschrift